Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Sanktionenrecht

Theorie der Individual-/Spezialprävention

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Strafe verfolgt drei Zielsetzungen:
  1. Durch Strafe wird individuelle Abschreckung erzielt. Die Strafe setzt danach ein Motiv, die bestrafte Handlung in Zukunft zu unterlassen (Lerntheorie)
  2. Die Strafe führt zu Resozialisierung oder Besserung (durch Behandlung, Unterstützung, Lernmöglichkeiten)
  3. Die Strafe führt zu einer Sicherung vor dem Straftäter (durch Freiheitsstrafe, Todesstrafe etc.)

Negative Generalprävention (Androhungsprävention)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Anselm Feuerbach
- Der Mensch wird geleitet durch die Verfolgung von für ihn nützlichen Zielen und die Vermeidung von Schmerz und Nachteilen
- Deshalb müssen die durch Strafe angedrohten Nachteile die durch eine Straftat erreichbaren Vorteile immer überwiegen

Positive Generalprävention

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Strafrechtliche Normen enthalten allgemeine Erwartungen
- Wird eine Straftat begangen, dann werden diese allgemeinen Erwartungen verletzt, es entsteht
  - Enttäuschung
- Die Enttäuschung muss verarbeitet werden
  - Aufgabe der Erwartungen (mit der Begründung, dass die Erwartungen falsch waren oder nicht durchgesetzt werden konnten)
  - (kontrafaktische) Beibehaltung der Erwartungen und Beharren darauf, dass der Täter im Unrecht war
- Die Beibehaltung der Erwartungen (sie werden auch in Zukunft gelten) wird durch die Bestrafung des für die Enttäuschung Zuständigen demonstriert

Theorie der Strafe und Kriminalitäts-theorie

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Straftheorien beziehen sich *(auch)* auf Vorstellungen über Verbrechen, Verbrecher und Verbrechensursachen
- Absolute (Vergeltungs-) Theorien
  - Der Mensch ist frei, autonom, vernünftig
- Theorien der Individualprävention
  - Resozialisierung/Behandlung: Der Mensch ist ein sozialisierter Mensch, sozialisierungsfähig und offen für Sozialisierung
  - Abschreckung: homo oeconomicus, der Mensch kalkuliert und wägt ab (rational choice)
  - Sicherung: der Mensch ist gefährlich und bedarf physischer Restriktion

Theorie der Strafe und Kriminalitäts-theorie

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Theorie der negativen Generalprävention
  - Menschen sind rational und abwägend (homo oeconomicus, rational choice)
- Theorie der positiven Generalprävention
  - Systemtheorie: ein Normensystem muss beständig bekräftigt werden, damit die Normen (Erwartungen) intakt bleiben
  - Theorie sozialer Integration (Durkheim)

Theorie der Strafe und Kriminalitäts-theorie

- Problem: Opfer?
  - Nichtberücksichtigung der Opfer in allen herrschenden Theorien
  - Anknüpfungspunkt: abstrakte Rechts(guts)verletzung
  - Wesentliche Erkenntnisse der viktimologischen Forschung werden bislang weitgehend ignoriert
  - Opfer 'anders' betroffen (enttäuscht) als die Allgemeinheit
  - (Positive/negative) Generalprävention zu eng: Enttäuschung nicht nur idell-abstrakt, sondern unmittelbar-konkret
  - Genugtuung lange Zeit ausgeblendet
  - Restitution spielt dabei eine herausragende Rolle

Theorie der Strafe und Kriminalitäts-theorie

- Problem: Opfer?
  - Eigene 'spezialpräventive' Funktionskategorie erforderlich
    - » negativ: Prävention weiterer Viktimisierung
    - » negativ: Prävention nachfolgender Delinquenz (sog. Opfer-Täter-Abfolge)
    - » positiv: 'Resozialisierung'/ 'Reintegration' des Opfers
  - Literatur: Kilchling, NStZ 2002, S. 57ff.; Hörnle, JZ 2006, S. 950ff.; Meier, Strafrechtl. Sanktionen, S. 35-38 (Die Bedeutung des Opfers); Weigend, Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung 2010, S. 39ff., Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, Innsbruck/Wien/Bozen 2010

Theorie der Strafe und Kriminalitäts-theorie

- Problem: empirische Fundierung der Theorien?

(Negative) Generalprävention

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Abschreckungs- oder "deterrence"- Forschung
- Theoretische Grundlagen: Lerntheorien, ökonomische Theorien
- Variablen der Abschreckung
    - Bestrafungsrisiko
    - Bestrafungsschwere
    - Schnelligkeit der Bestrafung

Befunde der Abschreckungs-forschung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Im Vergleich Entdeckungsrisiko und Bestrafungsschwere spielt das Entdeckungsrisiko die entscheidende Rolle
- Die Bestrafungsschwere wirkt sich erst bei einem bedeutsamen Entdeckungsrisiko aus
- Dies heißt, dass Abschreckungsstrategien im Kern auf die Erhöhung des Entdeckungsrisikos setzen müssen
    - Allerdings lässt sich das Entdeckungsrisiko in der Praxis nur sehr schwer manipulieren
- Werden außerstrafrechtliche Abschreckungsfaktoren einbezogen, dann werden Entdeckungsrisiko und Schwere marginal
- Zeitfaktor vor allem bei Jugendlichen relevant

Befunde der Abschreckungs-forschung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

RUPRECHT-KARLS-
UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

- Start
- Forschungsprojekte suchen
- Archivsuche
- Forschungsprojekte melden
- Kontakt
- Forschung

Sie sind hier: Uni Heidelberg > ZUV > Infodatenbank(ZUV) > Forschung > Forschungsdatenbank

Metaanalyse empirischer Abschreckungsstudien - ein quantitativer methodenkritischer Vergleich kriminologischer und ökonomischer Untersuchungen zur negativen Generalprävention

Metaanalysis of Empirical Studies on Deterrence

Kurzbeschreibung

Der Strafzweck der Abschreckung potenzieller Täter (negative Generalprävention) liegt dem geltenden Strafrecht und zahl-reichen kriminalpolitischen Vorschlägen zugrunde. Auch die ökonomischen Kriminalitätstheorien weisen dem Strafrecht - via Strafhöhe und Strafwahrscheinlichkeit - eine abschreckende Funktion zu. Ob das Strafrecht abschreckend wirkt, ist jedoch ungeklärt. Es gibt zwar zahlreiche Studien dazu, diese haben aber zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt. In der geplanten Untersuchung soll im Wege einer methodenkritischen Metaanalyse in interdisziplinärer Zusammenarbeit von Kriminologie und Ökonomie ermittelt werden, worauf die Diskrepanzen in den Befunden der bisherigen Studien zurückzu-führen sind. Insbesondere soll der Einfluss der empirischen Untersuchungsmethoden und der Rahmenbedingungen der Un-tersuchungen (z. B. kulturelle Strukturen) auf die Ergebnisse analysiert werden. Auf dieser Grundlage soll ermittelt werden, inwieweit methodisch abgesicherte und - im Sinne der Statistik - "robuste" Erkenntnisse über die postulierte Abschreckungswirkung des Strafrechts vorliegen und wie gegebenenfalls ein erfolgreiches Konzept für ein zukünftiges Untersuchungsdesign aussehen könnte.

Spezialprävention

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Negativ: individuelle Abschreckung
  - durch Bestrafung werden zusätzliche Hemmschwellen für die Zukunft aufgebaut (z.B. *'taste of prison'-approach*)
  - Problem: abnehmender Grenzschaden (analog zum Grenznutzenmodell der Ökonomie): Sanktionen nutzen sich schnell ab
- Positiv: Behandlung und Lernen
  - Resozialisierungsforschung, insbesondere im Strafvollzug und in der Sozialtherapie

Befunde der Behandlungsforschung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Behandlungsideologie der fünfziger und sechziger Jahre
  - unbestimmte Freiheitsstrafe
- Martinson 1974
  - *"nothing works"*
  - Kritik aus der Rechtsstaatsperspektive
- Evaluationsforschung
  - Problem der Methoden: kaum Experimente
  - Frage: wurden Behandlungsansätze überhaupt implementiert?
  - Frage: für wen sind Behandlungsansätze sinnvoll?
- Stand: Für spezifische Gruppen können, wenn auch kleine Behandlungseffekte nachgewiesen werden

Sicherung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Sicherungsverwahrung/incapacitation
- Kriminalpolitische Ausformungen
  - 'selective incapacitation'
  - 'categorical incapacitation'
  - Schwerpunktbildungen Intensivtäter/chronische Straftäter
- Forschung: Zusammenhänge zwischen physischer Sicherung und Entwicklungen der Kriminalität
  - Problem der Identifizierung und Prognose (mutmaßlich hoher Prozentsatz sog. 'falscher Positiver')
  - ökonomische Probleme

3. Grenzen der Strafe

Grenzen der Strafe (1)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Europa und internationale Ebene
- Internationaler Menschenrechtsrechtsschutz → UN
- Europäischer Menschenrechtsschutz → Europarat, EU
- Minimumstandards der Vereinten Nationen und des Europarats
- Europäische Union
  - » Tampere-Beschlüsse: Gemeinsamer Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (1999)
  - » EU-Grundrechte-Charta (2000/20007)

    rechtsverbindlich durch Lissabon-Vertrag
    http://europa.eu/lisbon_treaty/full_text/index_de.htm
  - » Art. 6 Abs. 2 EU-V (konsolid. Fassung): EU soll selbst Vertragspartei der EMRK werden

Grenzen der Strafe (1)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

  Art. 5

  Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe unterworfen werden

  Art. 9

  Niemand darf willkürlicher Festnahme, Freiheitsentziehung oder Exilierung ausgesetzt werden

  Art. 11

  (1) Unschuldsvermutung
  (2) Nulla poena sine culpa und Rückwirkungsverbot (Strafverschärfung)

  → **Erstes universelles Verbot der Folter und der grausamen … Strafe**

  → **Resolution, keine rechtliche Verbindlichkeit**

Grenzen der Strafe (1)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)

  Art. 7

  Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe unterworfen werden

  Art. 8

  (3.a) Zwangsarbeit ist unzulässig
  Ausnahme: Arbeit während eines richterlich angeordneten Freiheitsentzugs

  Art. 9

  (1.) Recht auf Freiheit und Sicherheit; niemand darf willkürlichem Arrest (Verhaftung) oder Freiheitsentzug ausgesetzt werden

  Art. 10

  (1.) Jeder Gefangene muss menschlich (human) und dem Grundsatz der Menschenwürde entsprechend behandelt werden

  → **Erstmals notstandssicher und völkerrechtlich verbindlich**

Grenzen der Strafe (1)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- UN Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)

  → **Bedingungsloses Verbot der Folter**

  Definition Art. 1

  Jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Grenzen der Strafe (1)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- UN-Mindeststandards für die Behandlung von Strafgefangenen (Resolution 663 C I (XXIV) vom 31.7.1957)

  → **Soft Law: nicht verbindlich**